

Merkblatt

für die Vorstandswahlen der Jagdgenossenschaften

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaften wählt:

(§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)

- den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- dessen Stellvertreter
- 2 Beisitzer
- 1 Schriftführer
- 1 Kassier
- 2 Rechnungsprüfer

2. Der Jagdvorstand besteht aus 4 Mitgliedern

(§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung)

- Jagdvorsteher
- stellv. Jagdvorsteher und
- 2 Beisitzern

Schriftführer, Kassier und Rechnungsprüfer gehören nicht zur Vorstandschaft und sind deshalb bei Beschlussfassungen der Vorstandschaft (z. B. § 9 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) auch nicht stimmberechtigt.

3. Jagdvorsteher, stellv. Jagdvorsteher sowie 1. und 2. Beisitzer sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu wählen (§ 8 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)

4. Schriftführer, Kassier und die 2 Rechnungsprüfer können per Akklamation gewählt werden.

5. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers oder des Kassiers übernehmen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung), nicht jedoch die des Rechnungsprüfers (§ 13 Abs. 3 Satz 2 der Satzung).

Jagdvorsteher und stellv. Jagdvorsteher können keine Doppelfunktion ausüben.

6. Die Mitglieder des Jagdvorstands müssen Jagdgenossen sein. Schriftführer, Kassier und Rechnungsprüfer **müssen nicht Jagdgenossen sein. Sofern sie keine Jagdgenossen sind, sind sie nicht stimmberechtigt.**

7. Bei den Wahlen zur Vorstandschaft entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit. In der Satzung kann allerdings die bei den sonstigen Beschlüssen erforderliche Mehrheit nach Stimmen- und Flächenmehrheit bestimmt werden. **Stimmenthaltungen müssen als Neinstimmen gewertet werden.**

Hinweis:

Ein Wahlvorschlag ist nur dann angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen erhält.

Es kann daher der Fall sein, dass ein Kandidat zwar die meisten **der abgegebenen** Stimmen erhält, diese jedoch nicht mehr als 50% der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen ausmachen. Der Bewerber ist dann **nicht gewählt** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 der Satzung).

8. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist eine **Niederschrift** zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viel Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl mit der sie gefasst wurden.

Die **Niederschrift** ist vom **Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.**

Die Jagdbehörde ist innerhalb 1 Monats über die Beschlüsse der Versammlung zu unterrichten (§ 8 Abs. 4 der Satzung).

9. Zur Überprüfung der Wahl sind der Unteren Jagdbehörde neben der Wahl Niederschrift auch die Ladung zur Versammlung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmzettel **vorzulegen.**